Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 30.04.1831 publ. 04.05.1831

den Cammer=Rath Toel, den Regierungsrath Jürgens, den Hauptmann Grafen von Ranzow, den Cammer=Ussessor von Kobbe,

und zugleich verordnet, daß der Regierungs= Secretair Kindt daben die Secretariats-Geschäfte besorgen, und das Militair-Collegium seine Geschäftsführung mit dem 1. Man d. I. beginnen, auch, so lange es die Militairgerichtsbarkeit auszuüben hat,

der Herappellationsrath Hayessen und der Hauptmann von Eglossstein als Mitglieder, und

der Auditeur Kellers als Auditeur demselben bentreten sollen.

Obiges wird in Gemäßheit Höchsten Res scripts vom 18. d. M. hiemittelst bekannt ges macht.

10) Landesherrliche=Verordnung vom 30. April, publ. am 4. Mai 1831. Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden 2c. 2c.

bet. die vierjäh- Thun kund hiemit: rige Studirzeit der Mediciner daß Wir, in der Absicht, eine gründliche, und das medicinische Eramen. wissenschaftliche Bildung der Aerzte in Unsern Landen zu befördern, und in Betracht, daß, nach dem gegenwärtigen Standpunct und Umfange der medicinischen Wissenschaften, der Zeitzraum von dren Jahren nicht mehr zureichend ist, um in allen sür den Beruf eines Arztes nothwendigen Zweigen der Medicin gründliche Kenntnisse sich zu erwerben, Uns bewogen gefunden haben, sür alle diesenigen, welche die Arznen-Wissenschaft in Unsern Landen künftig practisch auszuüben und als practische Aerzte concessionirt zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen drenjährigen Universitäts-Studiums von seht an eine vierzährige academische Studiums von seht an eine vierzährige academische Studiums dirzeit hiemittelst anzuordnen und vorzuschreiben.

Damit aber auch diesenigen, welche sich dem Studio der Arznen-Wissenschaften widmen, mit guten Vorkenntnissen und allgemeiner Bilzdung versehen, die Universität mit Nuten beziehen, wollen Wir daß die gesetlichen Bestimmungen, welche, rücksichtlich der nachzuweisenden Maturität zum Abgange nach der Universität, für die Rechtscandidaten vorgeschrieben sind, allenthalben auch den Gandidaten der Mezdicin gelten und zur Anwendung kommen sollen.

Wir befehlen daher Unserer Regierung im Herzogthum Oldenburg, kunftig nur solche Personen zum medicinischen Eramen zuzulassen und zur medicinischen Praxis in Unsern Landen zu